

Sitzungsvorlage

Datum: 18.11.2016

Drucksache Nr.: **16/0439**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich;
hier: Evaluationsverfahren und weitere Verfahrensschritte**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss bittet den Bürgermeister, mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises über die Höhe des freiwilligen Zuschusses für die offene Ganztagsschule im Primarbereich zu verhandeln. Ziel soll sein, dass die OGS vor dem Hintergrund der Handhabung in anderen Kreisen, den zukünftig steigenden Kosten, insbesondere den Personalkosten, nicht nur durch Erhöhung von Elternbeiträgen refinanziert wird, sondern auch durch eine Erhöhung des kommunalen Eigenanteils.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:
 - 2.1 Die Verwaltung wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege sowie der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule eine Evaluation über die Entwicklung der Elternbeiträge für alle Formen der Kinderbetreuung vorzulegen, damit auf dieser Grundlage beraten und entschieden werden kann, ob die Dynamisierung der Beiträge nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der o.a. Satzungen ausgesetzt werden kann.
 - 2.2 Sollten gegenüber der Prognose deutliche Mehr- oder Mindereinnahmen vorliegen, so setzt der Jugendhilfeausschuss die Satzungskommission ein, damit auf Grundlage der Auswertung beraten und entschieden werden kann, ob die Aussetzung der Dynamisierung der Beiträge nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der o.a. Satzungen dem Rat empfohlen werden soll.

- 2.3 Sollte im Rahmen der Evaluation festgestellt werden, dass die Ertragsentwicklung im Bereich der Elternbeiträge für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich nicht den Vorgaben der Kommunalaufsicht entspricht, verpflichtet sich der Rat die hierfür notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Sachverhalt / Begründung:

In der Satzungskommission zur Änderung der Elternbeitragssatzung am 15.11.2016 wurde Einvernehmen über die Elternbeitragstabellen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erzielt. Im Rahmen dessen bestand Konsens, die Beitragstabelle nach dem Modell V für die Offene Ganztagschule mit der Einschränkung zu beschließen, dass die Elternbeiträge auch für die Beitragsgruppen 4 bis 7 um max. 20 % ansteigen.

Die Verwaltung führte hierzu aus, dass unter Berücksichtigung der o.a. Einschränkung zur Finanzierung des Szenarios C ein Fehlbedarf von rd. 14,00 € pro OGS-Platz (bzw. rd. 18.000 € p.a. bezogen auf die aktuelle Zahl der OGS-Plätze) entstehen könnte.

Auch wenn aktuell eine sehr gute Wirtschaftslage zu verzeichnen sei und durch die neuen Beitragsgruppen voraussichtlich Mehreinnahmen erzielt werden können, bestehe ein gewisses Risiko. Letztendlich könne erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Satzungen Klarheit über Beitragsentwicklung gewonnen werden (s. hierzu die Ausführungen zur Datenvalidität auf Seite 2 der Sachverhaltsdarstellung zur 2. Sitzung der Satzungskommission).

Mit Blick auf den Abwägungsprozess und die einzuhaltenden Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes sprach sich die Satzungskommission einvernehmlich dafür aus, dass sich der Jugendhilfeausschuss und der Rat bereits jetzt binden, die notwendigen Korrekturen zur Anpassung der Elternbeitragssatzung im Bereich der OGS vorzunehmen, sofern im Rahmen der vorzunehmenden Evaluierung festgestellt werden sollte, dass die Elternbeiträge zur Finanzierung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich nicht auskömmlich sind. Darüber hinaus solle der Bürgermeister gebeten werden, mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreis über die Höhe des freiwilligen Zuschusses für die offene Ganztagschule im Primarbereich zu verhandeln. Vor dem Hintergrund der Handhabung in anderen Kreisen und den zukünftig steigenden Kosten, insbesondere den Personalkosten, sei es notwendig, den freiwilligen Zuschuss über den bestehenden Rahmen von 343,00 €/Platz und Schuljahr zu erhöhen.

Aufgrund der Beratung in der Satzungskommission legt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 28.11.2016 zur Beratung vor:

1. die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege (DS-Nr. 16/0419) und

2. die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (DS-Nr. 16/0420)

Ziel ist es, dass diese Satzungen in der Sitzung des Rates am 07.12.2016 verabschiedet werden und mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft treten.

Ergänzend hierzu hat die Satzungskommission folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Der Jugendhilfeausschuss bittet den Bürgermeister, mit der Kommunalaufsicht über die Höhe des freiwilligen Zuschusses für die offene Ganztagsschule im Primarbereich zu verhandeln.

Die Satzungskommission ist einvernehmlich der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der Handhabung des freiwilligen Zuschusses für die offene Ganztagsschule in anderen Kreisen sowie den steigenden Personalkosten, die nicht dauerhaft zu Lasten der Eltern gehen können, eine Anpassung des derzeit genehmigten freiwilligen Zuschusses von 343,00 € pro Schuljahr und OGS-Platz dringend erforderlich ist.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, der Satzungskommission nach einem Jahr eine Evaluation in Bezug auf das Beitragsaufkommen für alle Formen der Kinderbetreuung vorzulegen, damit auf dieser Grundlage beraten werden kann, ob die Beitragsdynamik ausgesetzt werden kann. Dies ist insbesondere auf Grund der nicht genau zu beziffernden Beitragseinnahmen durch die neuen Satzungen sowie die landespolitische Diskussion über ein neues Kindergartengesetz in NRW geben.

Die neuen Satzungen treten zum 01.08.2017 in Kraft, so dass erstmals nach dem Kita-Jahr/Schuljahr 2017/2018 valide Daten über die Entwicklung des Beitragsaufkommens aufgrund der neuen Satzungen vorliegen werden.

3. Jugendhilfeausschuss und Rat verpflichten sich bereits jetzt, die notwendigen Korrekturen zur Anpassung der Elternbeitragssatzung im Bereich der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vorzunehmen, sofern im Rahmen der Evaluation festgestellt werden sollte, dass die Elternbeiträge zur Finanzierung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich nicht auskömmlich sind.

Die Satzungskommission geht aufgrund der sehr guten Wirtschaftslage und der neuen Beitragsgruppen davon aus, dass die Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule (DS-Nr. 16/0420) auch unter Berücksichtigung, dass diese in den Beitragsgruppen 4 bis 7 zur Finanzierung der Offenen Ganztagsschule um max. 20 % ansteigen, zur Finanzierung des Szenario C ausreichen und damit die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes eingehalten werden.

Die den Beratungsprozess in der Satzungskommission zugrunde liegenden Sachverhaltsdarstellungen der Verwaltung sowie die hierzu erstellten Protokolle sind als Anlage 1 bis 4 beigelegt.

Anlage 1: Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung zur 1. Sitzung der Satzungskommission am 25.10.2016

Anlage 2: Niederschrift über die 1. Sitzung der Satzungskommission am 25.10.2016

Anlage 3: Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung zur 2. Sitzung der Satzungskommission am 15.11.2016

Anlage 4: Niederschrift über die 2. Sitzung der Satzungskommission am 15.11.2016

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.